



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zur kurhessischen Verfassungsfrage.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Zur kurhessischen Verfassungsfrage.

Es ist immer gefährlich, den Weg des Rechtes zu verlassen, es ist schwer, sich von den Irrgängen ableitender Ansichten wieder auf jenen Weg zu finden. Dafür liefert einen Beweis die jetzige Stellung der Bundesversammlung zur kurhessischen Verfassungsfrage, und zwar eben so die Stellung der einzelnen Regierungen in der Versammlung als die Stellung dieser in ihrer Gesamtheit. Denn es gibt wohl einige Regierungen, die ohne Scrupel das Begonnene fortsetzen, andere, die es gewissenhaft aufgeben wollen; aber die meisten suchen doch nach einer Vermittelung, und daraus entspringt eine solche Verschiedenheit der Ansichten, daß man kaum noch sieht, wie sie sich zu einer gemeinsamen vereinigen sollen; es wäre denn etwa dazu, Regierung und Stände von Kurhessen ihren Streit für sich ausspinnen zu lassen. Freilich liegt der Grund dieses Auseinandergehens zugleich in der Beschaffenheit des Bundesbeschlusses von 1852. Denn die Energie der Reaction, die sich darin ausdrückte, konnte nicht verhindern, war vielmehr die Ursache, daß er offenbare Widersprüche in sich vereinigte. Die Verfassung von 1831 nebst den 1848 und 1849 dazu gegebenen Erläuterungen und Veränderungen wird in ihrem wesentlichen, jedoch von dem übrigen nicht wohl zu trennenden Inhalte für unvereinbar mit den Grundgesetzen des Bundes erklärt und außer Wirksamkeit gesetzt, eine „revidirte“ andere Verfassung, der jedoch ausdrücklich nur im Allgemeinen, nicht in allen einzelnen Punkten, zugestimmt wird, an ihre Stelle gesetzt, und, nach Vernehmung mit den darnach einberufenen Stände, der Bundesversammlung die weitere Beschlußfassung über „eine definitive beruhigende Erledigung der Verfassungsangelegenheit“ vorbehalten. Also alle einzelnen Bestimmungen der Verfassung von 1831 werden für untrennbar zusammenhängend erklärt und deshalb wird die ganze Verfassung „außer Wirksamkeit gesetzt.“ „Außer Wirksamkeit setzen“ heißt sonst nur so viel wie: thatsächlich und zeitweilig nicht mehr wirken lassen, nicht aber dem Rechtsbestand nach aufheben; hier, wo die Verfassung dem Bundesrecht widersprechen soll, konnte es nur das Letztere bedeuten. Und dennoch soll eine „revidirte“ Verfassung an die Stelle treten! Also in einem Athem erklärt man, daß die Verfassung

von 1831 trotz des angeblichen untrennbaren Zusammenhangs revidirt werden, und daß Einzelnes, vielleicht Vieles daraus beibehalten werden kann! Man setzt ferner eine andere Verfassung an ihre Stelle ohne sie zu genehmigen und läßt nach dieser Verfassung die Stände wählen, die sich darüber erklären sollen. Und doch sollen diese Stände nicht etwa das Recht der Ablehnung haben, wenigstens wird ihnen dieß nicht zugesprochen, was sollen sie eigentlich? Die Bundesversammlung behält sich endlich die letzte Entscheidung vor, ohne irgend eine Schranke. Sie kann also auch die Verfassung von 1851 wieder herstellen? oder nur Einiges wieder herausnehmen? oder nach seinem Belieben und nach jenen Grundsätzen des höheren Rechts, die den Bundestag auszeichnen, eine neue Verfassung construiren?

Die Widersprüche und Dunkelheiten dieses Beschlusses waren die nothwendige Folge der Abwerfung der Fesseln des wirklichen Rechtes; man betrat noch obendrein, auf den morschen Stab der mangelhaftesten Gutachten gestützt, einen Weg, von dem man kein Ende und kein Ziel sah. Eine weitere Folge ist die oben angedeutete.

Allerdings lassen sich die Stimmen der Bundesregierungen hauptsächlich in die drei Gruppen theilen, die sich durch die bekannten Denkschriften von Preußen, Oestreich und Kurhessen charakterisiren. Am Weitersten vorgeschritten ist Kurhessen, es vertheidigt noch jetzt die Reaction um ihrer selbst willen, es steht noch völlig auf dem erhabenen Standpunkt jener Gutachten, die zum Bundesbeschluß von 1852 geführt haben. Für Oestreich ist dieser Beschluß mehr nur ein fait accompli. Preußen erachtet sich dadurch nicht gebunden. Aber mit diesen Gruppen sind die einzelnen Ansichten keineswegs erschöpft: wir finden die zahlreichsten Nuancen.

Bei der Abstimmung sollte Oestreich dem „sachgemäßen und gründlichen Gutachten des Ausschusses“ — war dieß Lob etwa nur der diplomatische Zucker auf die Pille? — die vollste Anerkennung, erklärte sich aber, lediglich mit Rücksicht auf die seit Erstattung des Gutachtens zwischen den Regierungen gepflogenen Verhandlungen und namentlich „wegen des zu Oestreichs Kenntniß gekommenen Umstandes, daß die kurhessische Regierung neue Erklärungen an die B. = V. zu richten beabsichtige,“ vorerst für Zurückverweisung an den Ausschuß. Darnach scheint das Ausschußgutachten gebilligt und nur auf weitere Mittheilungen der kurhessischen Regierung Rücksicht genommen zu werden, und damit wäre man freilich sehr schnell am Ziele.

Mit Oestreich gehen Hannover, das Großherzogthum Hessen und Nassau.

Baden, das bei seinem Votum im Jahre 1852 dem „Außer-Wirklichkeit-Setzen“ der Verfassung beigestimmt, aber dabei, deutlicher ausgedrückt, gewünscht hatte, daß die den Bundesgrundgesetzen nicht widerstreitenden Be-

stimmungen als nur einstweilen unanwendbar betrachtet würden, geht davon aus, daß es damals überstimmt worden sei, indem nach dem Wortlaut und der Intention der B.-V. die Verfassung von 1831 definitiv aufgehoben sein solle — eine Auslegung, die offenbar der früheren Ansicht Badens widerspricht, da es damals nur deutlicher ausgedrückt wissen wollte, daß die zulässigen Verfassungsbestimmungen als nur einstweilen unanwendbar betrachtet würden, dieß folglich nicht als durch die „Außer-Wirksamkeit-Setzung“ der Verfassung ausgeschlossen ansah, — und daß der Bundesbeschluß von 1852 „formelles Recht“ geworden und jetzt als solches festzuhalten sei; — das ist doch der Gipfel des Bundesrechts, daß jeder Beschluß des Bundestags formelles Recht wird, das nicht einmal der Bundestag selbst anfechten darf! — Indem sich aber, meint Baden, die B.-V. die weitere Beschlußnahme behufs einer beruhigenden definitiven Erledigung vorbehalten habe, sei die Absicht unverkennbar dahin gegangen, entweder der mit den Ständen vereinbarten Verfassung die Garantie zu ertheilen oder, wenn eine Verständigung überhaupt oder in einzelnen Punkten nicht erzielt würde, auf eine solche und damit auf eine definitive Erledigung hinzuwirken. Dieser Absicht entspreche der vom Ausschuss betretene Weg. Wenn der Kurfürst nach den Bemerkungen desselben die Verfassung von 1852 einer Revision unterzöge, so würde sich damit ein großer Theil der obwaltenden Differenzen erledigen — aber wollen die Stände nicht ihre theils zustimmende, theils ablehnende Erklärung als ein Ganzes betrachtet wissen? — hinsichtlich der noch verbleibenden Differenzen dürfe man von nochmaliger Verhandlung der Regierung mit den Ständen — freilich werden diese vielleicht doch endlich mürbe! — eine befriedigende Ausgleichung erwarten. So werde durch Vereinbarung über die Verfassung ein fester Rechtszustand begründet werden — war nicht auch die Verfassung von 1831 eine vereinbarte? — und für den Fall, daß eine Verständigung in allen Stücken auch jetzt nicht gelingen sollte, werde der Bund sich weitere der Sachlage entsprechende Entschließung vorzubehalten haben. Der Gesandte — es war der Berichterstatter des Ausschusses — würde deshalb für die Ausschußanträge zu stimmen gehabt haben, trete jedoch, da der österreichische Präsidialgesandte die Rückweisung an den Ausschuss beantragt habe und eine gründliche Prüfung obwaltender Bedenken immer wünschenswerth sei, diesem Antrage bei.

In ähnlicher Weise, weil die Verfassung von 1831 bundesverfassungsmäßig definitiv außer Wirksamkeit, die von 1852 an ihre Stelle gesetzt worden und deshalb bei der Behandlung der Angelegenheit stets die letztere zum Ausgangspunkt zu nehmen sei, stimmt Mecklenburg-Schwerin und Streiz zunächst für die Ausschußanträge, schließt sich aber dem Antrag Desreichs an.

Kurhessen tritt zwar der Zurückweisung nicht entgegen, verwahrt sich aber dagegen, als bezweifele es, daß die Verfassung von 1831 nicht definitiv als bundeswidrig aufgehoben und eine Rückkehr zu ihr möglich sei, und überläßt sich der Ueberzeugung, daß dieses Resultat bei der im Ausschuß zu eröffnenden Verhandlung an den Tag treten werde. — Ist es nicht geradezu unbegreiflich, wenn auch bundesrechtlich, daß eine Regierung in ihrer eigenen Sache beim Bundestag stimmen kann?

Etwas anders als diese Heißsporne der *res judicata* des Bundestags stellt sich das Königreich Sachsen zu unserer Frage, wiewohl man ihm natürlich nicht im Mindesten eine principielle Gegnerschaft zutrauen darf. Die Regierung ist überzeugt, daß die „Wiederaufrichtung“ des öffentlichen Rechtszustands in Kurhessen in einer dauerhaften und gegen neue Conflictte gesicherten Weise nur „mit gewissenhafter Innehaltung des bundesverfassungsmäßigen Weges und unter thunlichster Würdigung inmitten liegender wohlverworbener Rechte“ zu erreichen sei. Um zu diesem Ziele in versöhnlichem Geiste zu gelangen, könne man nur wünschen, daß vor dem definitiven Ausspruch des Bundes noch eine anderweite Prüfung beschloffen werde, und eine solche erscheine in folgender Richtung nothwendig. Durch den Beschluß von 1852 sei die Verfassung von 1831 nebst den in Gesetzesform dazu gegebenen Erläuterungen und dem Wahlgesetze von 1849 in ihrem wesentlichen, jedoch von dem übrigen nicht wohl zu trennenden Inhalte als mit den Grundgesetzen des Bundes, insbesondre Art. 54, 57 und 58 der Wiener Schlußacte unvereinbar erklärt und daher außer Wirksamkeit gesetzt, dabei aber zugleich als selbstverständlich vorausgesetzt worden, daß über die nicht bundeswidrigen Bestimmungen dieser Verfassung von Bundeswegen nicht abgesprochen werde, und letztere daher insoweit noch immer Geltung zu beanspruchen habe, was auch der Ausschußbericht ausdrücklich anerkenne. — (Baden hat also Unrecht?) — Folgerecht sei der im Entwurf vorgelegten neuen Verfassung nur im Allgemeinen von der Bundesversammlung zugestimmt, und der letzteren Behufs einer definitiven beruhigenden Erledigung der kurhessischen Verfassungsangelegenheit die weitere Beschlußnahme vorbehalten worden. Darnach möchten für diese Beschlußnahme die nicht bundeswidrigen Bestimmungen der Verfassung von 1831, soweit deren Aufrechterhaltung von der kurfürstlichen Regierung oder den dermaligen Ständen in Anspruch genommen werde, als solche hervorzuheben sein, deren Wiedereinstellung in die kraft Bundesbeschlusses von 1852 in's Leben zu rufende Verfassung keinem Anstande unterliegen könne. Hiernächst würden die in der revidirten Verfassung enthaltenen neueren Bestimmungen, über welche zwischen Regierung und Ständen Einverständnis obwalte, als endgiltig feststehend zu bezeichnen, der ganze übrige nicht bundeswidrige Inhalt der Verfassung von 1852 aber, soweit darüber Differenzen obschweben, ledig-

lich dem Spielraum weiterer zwischen Regierung und Ständen zu pflegender Vereinbarung, unter nachdrücklicher Empfehlung der gutachtlichen Vorschläge des Ausschusses, zu überlassen sein. Bei Einwendungen der Stände gegen neue Vorschläge der Regierung dürfte „der Widerspruch diesfällig besondere Beachtung verdienen.“ Nun sei im Ausschufsbericht, der die einzelnen Differenzpunkte aus Gründen sowol des Rechts als der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit „in höchst anerkennenswerther Weise“ beleuchte, zwar mehrfach auf die Verfassung von 1831 Bezug genommen, aber in der angedeuteten Richtung kein consequentes Verfahren eingehalten worden, vielmehr vorzugsweise nur die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit der in Frage stehenden Bestimmungen zur Geltung gekommen. Dem Bunde sei zwar das Recht und die Fügigkeit unbestritten zu wahren, auch in dieser Richtung dem in dem Beschluß von 1852 gemachten Vorbehalte Folge zu geben, derselbe betrete aber doch damit ein Gebiet, das außerhalb des eigentlichen Zweckes seiner Dazwischenkunft liege und auf welchem die Möglichkeit sehr weit aus einander gehender Ansichten eine rasche Erledigung nicht in nahe Aussicht stelle, während der Bund, wenn er den eben entwickelten Gang einschlage, einen sicheren Anhalt für die Entscheidung gewinne, indem er lediglich eine authentische Interpretation seines Beschlusses von 1852 und zwar eine solche voranstelle, welche ihre Begründung in den demselben vorangehenden und folgenden Verhandlungen am Bundestag finde. — Wann würde wol nach diesem Votum die neue Verfassung feststehen? Bleibt einstweilen und bis die Vereinbarungen zwischen Regierung und Ständen zu Stande gekommen, die Verfassung von 1852 in Kraft? Wären damit nicht die Begehren der Kammern ad graecas kalendas vertagt? Und warum sind diejenigen Bestimmungen, über welche zwischen Regierung und Ständen Einverständnis herrscht, endgiltig festgestellt, da doch diesen Ständen ein Recht der Zustimmung ebensowenig vom Bundestag zugesprochen werden kann als ein Recht der Ablehnung, und da die Erklärung der Stände als ein Ganzes aufgefaßt sein soll, und folglich über keinen Punkt wirklich Einverständnis herrscht?

Auch Sachsen-Meiningen und Altenburg betrachten den Beschluß von 1852, obwol für sich nicht daran betheiligt, als Grundlage für die weitere Behandlung der Angelegenheit, suchen aber die Aufgabe der B. = V. mehr allgemein in der Vermittlung einer Einigung zwischen der Regierung und der nach der Verfassung von 1852 berufenen Stände, und schlagen zu dem Zwecke Abordnung eines Commissärs mit der Anweisung vor, der Regierung hinsichtlich der noch vorhandenen Differenzen „möglichstes Entgegenkommen anzuempfehlen“. Nach der Ansicht dieser Regierungen würde, so lange die landständische Erklärung mit dem Zusag abgegeben sei, daß sie als ein Ganzes und nur als ein Ganzes aufgefaßt werden solle, ein bindender Ausspruch der

B.-B. über die einzelnen streitigen Paragraphen der Verfassung, wenn er nicht der ständischen Erklärung ganz beistimme, die Einigung kaum näher rücken und eine Vermittlung eher erschweren als erleichtern.

Die Regierung von Baiern, Württemberg, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck, Hessen-Homburg stimmten ohne nähere Angabe der Gründe einfach für die Zurückverweisung an den Ausschuss, und zwar Baiern mit dem etwas orakelhaften Motiv: „nachdem tief eingreifende Einwendungen gegen die Anträge des Ausschusses erhoben worden“ seien. Der Gesandte der Niederlande war noch nicht instruiert. Von Dänemark wollen wir zuletzt sprechen.

Preußen hat in der Mittheilung der kurhessischen Regierung nicht die Bürgschaften für eine beruhigende definitive Erledigung der Verfassungsangelegenheit finden können, die der Bundesbeschluß von 1852 voraussetze, und glaubt nicht, daß die vom Ausschuss vorgeschlagenen einzelnen Modificationen die tiefen und grundgesetzlichen Bedenken beseitigen können, welche gegen die bundesrechtlichen Grundlagen der bisherigen Behandlung der Frage entstanden sind. Durch wiederholte Prüfung und die in den letzten sieben Jahren über die Entwicklung der Angelegenheit gewonnenen Erfahrung ist die preußische Regierung zu der Ansicht gelangt, daß der Zweck der Intervention des Bundes durch die 1852 publicirte Verfassung nicht erreicht werden könne. Sie findet den nur provisorischen Zustand der durch den Bundesbeschluß von 1852 geschaffenen Zustände, auch abgesehen von der principiellen Frage, schon durch die nur vorläufig und im Allgemeinen ertheilte Billigung und die Forderung der spätern Wiedervorlegung der revidirten Verfassung bezeichnet, und sieht deshalb die 1852 außer Wirksamkeit gesetzte, in ihrem rechtlichen Bestand aber nicht definitiv aufgehobene Verfassung von 1831 als die rechtliche Grundlage der weiteren Entwicklung an, erachtet es nicht für unmöglich, einzelne den Bundesgrundgesetzen widersprechende Bestimmungen in derselben zu bezeichnen und vom übrigen Inhalt zu trennen, und hält es demnach für den allein zu jener definitiven Beruhigung führenden Weg, daß der provisorische Zwischenzustand auf ordnungsmäßige Weise wieder aufgehoben und die Verfassung von 1831 wieder in Wirksamkeit gesetzt, gleichzeitig aber die bundeswidrigen Bestimmungen derselben auf einem der Verfassung wie dem Bundesrecht entsprechenden Weg aus ihr entfernt werden.

Mit Preußen stimmen im Wesentlichen überein Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Coburg-Gotha und die freien Städte, indem die beiden ersten noch schärfer aussprechen, daß die Verfassung von 1852 nicht auf verfassungsmäßige Weise entstanden, die von 1831 nebst den Gesetzen, welche auf dem durch diese Verfassung vorgezeichneten Wege „unzweifelhaft rechtsgiltig“ entstanden seien, wieder in Wirksamkeit zu setzen sei, und der Ausschuss diejenigen

Bestimmungen in der Verfassung von 1831 bezeichnen möge, die etwa nicht mit den Bundesgesetzen vereinbar wären, damit die Bundesversammlung darüber Beschluß fassen und die kurhessische Regierung auffordern könne, die Abänderung solcher Bestimmungen auf dem Wege der Verfassung von 1831 herbeizuführen, für den Fall aber, daß dieß nicht zum Ziele führe, anderweite Fürsorge treffe.

Nicht ganz so bestimmt erklärten sich Braunschweig, Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Die drei letztgenannten erachteten es nur der Wichtigkeit des Gegenstandes und der Lage der Umstände angemessen, das neuerdings vielfach kund gegebene Verlangen nach einem Zurückgreifen auf die Verfassung von 1831 einer besonderen Prüfung zu unterziehen, wobei es sich von selbst verstehe, daß von einem unbedingten Zurückgreifen nicht die Rede sein könne, sondern nur von einem solchen mit Ausscheidung der den Bundesgrundgesetzen widersprechenden Bestimmungen. Braunschweig will nach seiner Erklärung im Jahre 1852, daß bei Differenzen zwischen Regierung und Ständen über die Gesetze von 1852, wenn diese Punkte beträfen, die bereits in der älteren Verfassung geordnet waren und mit dem Bundesrecht nicht in Widerspruch standen, auf diese älteren Bestimmungen recurrirt werde, enthält sich des Eingehens auf die Bemerkungen des Ausschusses und stimmt dessen Anträgen nicht bei, weil er nicht untersucht habe, ob und wie die bestrittenen Bestimmungen in der ältern Verfassung bereits geordnet waren, so daß auf diese früheren Normen zurückgegangen werden könnte.

Die Abstimmung von Dänemark für Holstein und Lauenburg haben wir uns als einen Leckerbissen zum Nachtsisch aufgehoben. Sie geht dahin:

Der Ausschuß habe die Voraussetzungen dargelegt, unter denen eine definitive Erledigung der Angelegenheit unter gleichmäßiger Berücksichtigung der Bundesgrundgesetze und der Rechte landesfürstlicher Hoheit, wie auch wohlbegründeter ständischer Gerechtsame dem Ausschuß rechtlich und praktisch ausführbar erscheine. Die dänische Regierung könne zwar für die einzelnen, zwischen der Landesregierung und den Landständen in Erörterung gestandenen Verfassungsbestimmungen „ihrerseits eine Prüfung nicht beanspruchen oder deren Ausgleichung in irgend einer Weise vorgegriffen wünschen“ — das könnte freilich einmal auf Dänemark applicirt werden! — sei jedoch des Dafürhaltens, daß zunächst auf Grundlage des maßgebenden Bundesbeschlusses und „unter Wahrung der jedem Bundsgliede für innere Landesangelegenheiten verbürgten Selbstständigkeit“ auf die angegebene Weise „eine Verständigung zwischen Regierung und Ständen und damit die Lösung der der Bundesversammlung überkommenen Aufgabe nunmehr erreichbar sei“. Der Gesandte sei demnach ermächtigt, den Ausschußanträgen „in diesem Sinne“ beizustimmen, nehme aber „im Hinblick auf die Sachlage sowie auf die von den Höfen von Dests-

reich und Preußen abgegebenen Erklärungen“ keinen Anstand, für jetzt auch für die Zurückweisung zu stimmen.

Das ist doch ein Muster von Diplomatensprache! der Ausschuß hat geprüft und Anträge gestellt, die dänische Regierung stimmt ihm bei, ohne die Prüfung zu der ihrigen zu machen, stimmt bei in einem anderen Sinne, ist für keine Ausgleichung und will doch eine, wahr die Landeshoheit und ist doch für Bundesvermittlung und zuletzt ist der Gesandte ebenso obligat gegen Oestreich wie gegen Preußen, obgleich Beide das Verschiedenste wollen. Bei Goethe heißt es:

Faust.

Mich dünkt, die Alte spricht im Fieber.

Mephistopheles.

Das ist noch lange nicht vorüber.

Ich kenn' es wohl, so klingt das ganze Buch.

Mein Freund, die Kunst ist alt und neu.

Gewöhnlich glaubt der Mensch, wenn er nur Worte hört,

Es müsse sich dabei doch auch was denken lassen.

Ein Besuch bei Radecki.

Der 19. Juli 1851 bleibt mir unvergessen: ich lernte an ihm den Feldmarschall Radecki kennen. Um 11 Uhr fuhr ich auf der Eisenbahn von Mailand nach Monza; in einer halben Stunde erreicht man die ehemalige Residenz der Lombardenkönige, welche eine Stunde nördlich von Mailand nach Como hin liegt. Ein Tunnel geht unter der alterthümlichen Stadt hindurch, die jetzt nur noch sechstausend Einwohner hat; sie ist das Modica der Römer in Insubrien.

Prachtvolle Alleen führen zum Schloß, das wohl auf der Stelle des Palatium liegt, welches der Ostgothenherrscher Theodorich erbaute; jenes war Lieblingsaufenthalt der Vizekönige Eugen Beauharnais und Erzherzog Rainer. Wunderschöne Grenadiere eines steyrischen Regiments hatten die Wache. Aus dem überaus freundlichen Empfang des Generalleutnants vom Generalstabe, Ritter von L, erkannte ich, wie wohlwollend mich die Rifsinger Freunde empfohlen hatten. Wir kamen ins Plaudern, und so wurde es zwei Uhr bis ich gemeldet wurde.

Der Marschall kam mir mit beiden Händen entgegen; „Nun, das ist